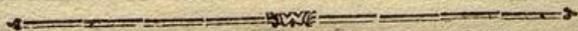


E r s t e s K a p i t e l.
Von den Pflichten, die die Professoren und
Stabschirurgen überhaupt gegen ihre Untergebene, und
gegen die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke
zu beobachten haben.



§. I.

Folgende Dinge müssen wohl mitssammen vereinigt seyn, wenn man mit glücklichem Erfolge in einem Spitalo heilen will: 1) von Seiten der Heilenden muß Ordnung, Verstand, Wachsamkeit und Fleiß obwalten; 2) die bestzubereiteten Heilmittel müssen zu rechter Zeit angewandt werden; 3) die Kranken müssen sich genau nach der vorgeschriebenen Diät verhalten; 4) fleißiger Beystand und Wachbarkeit der Wärter darf nicht vermisset werden;

5) die Krankheiten müssen ihren Gattungen nach abgesondert werden;
 6) Betten und Krankensäle müssen immer sauber gehalten, und die Luft wohl gereinigt werden. Diese Punkten sind in Verlauf des zweyten Theiles die vorzulegenden Gegenstände.

§. II.

Es ist bekannt, daß theoretische Vorlesungen allein nicht zureichend sind, gute Wundärzte zu bilden, daß im Gegentheil Erfahrung schlechterdings nebstbey erforderlich ist: aus dem ergiebt sich, wie nothwendig es ist, daß die Lehrer das, was sie in der Schule theoretisch erklären, bey dem Krankenbette praktisch zeigen. Zu diesem Ende wird jeder von den 3 Professoren der Chirurgie einen oder mehrere Krankensäle zur Obsorge haben, und jeder wird seinen anvertrauten Kranken sowohl die innerlichen als äusserlichen Arzneyen nach Erfoderniß der Umstände verordnen.

§. III.

Wenn sich eine besondere bemerkungswürdige Krankengeschichte im Spital zu trägt, so haben sich die Stabschirurgen freundschaftlich einander Nachricht von einem solchen Falle zu geben; und verdiente die Geschichte eine eigene Bemerkung, liesse sich ein Unterricht daraus schöpfen, so lassen sie alle Chirurgen bey der Akademie, oder wenigstens die zum zweyjährigen Lehrkurs bestimmten Chirurgen zusammenruffen, und ertheilen ihnen eine kurze praktische Lehre über den vorhandenen Fall.

§. IV.

von den Pflichten der Professoren und Stabschirurgen überhaupt. 5

§. IV.
Ein Stabschirurgus wird in der Frühe nach der im Horarium F bestimmten Ordnung seine Kranke zu verbinden anfangen. Alle zum Lehrkurs beruffenen Chirurgen müssen so, wie die Praktikanten dabey erscheinen: keiner darf ohne wichtige Ursach wegbleiben; doch müssen sie allemal schon vor der Ankunft der Stabschirurgen in den Krankensälen versammelt seyn. Sobald alsdenn der Verband im Krankensale des Einen Stabschirurgus zu Ende ist, müssen sie jenem des zweyten und dritten beywohnen. Diese Ordnung müssen sie, soviel nur immer möglich ist, zu beobachten suchen: am besten aber ist es, wenn sich die Stabschirurgen freundschaftlich hierüber einverstehen. In den drey Wintermonaten hingegen, wo die Tage sehr kurz sind, bekömmet dieser Satz eine Ausnahme: denn da müssen sie, um nicht die Kollegien zu überschreiten, zu einer und der nämlichen Zeit den Verband vornehmen. — Ist der Verband vorüber, so gehen die Wundärzte (die drey Wintermonate ausgenommen) zur Ordination des Medikus über.

§. V.

Sehr genau haben alle Stabschirurgen darauf zu sehen, daß die im Spital kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen immer einige Apparate für Beinbrüche in Bereitschaft halten; daß ferner die Binden, Kompressen, Karpie u. d. gl. immer rein sind, daß alles vor dem Verbande in guter Ordnung gerichtet wird. Auch haben sie nicht zu gestatten, daß die untergeordneten Wundärzte Kompressen u. d. gl. Dinge auf Wunden oder Geschwüre legen,

ble mit Blut oder Eyster besudelt sind; sie haben im Gegentheil darauf zu sehen, daß sie sich beym Verbande nur jener bedienen, die rein oder sauber gewaschen sind.

§. VI.

Nicht geringere Sorge haben sie darauf zu verwenden, daß ihre Salbenbehältnisse (Unguentarien) und alles dazu gehörige beständig rein und nützlich erhalten wird. Zerbräche ein Chirurg oder Praktikant ein Glas oder ein anderes Gefäß, so ist er verbunden ein neues auf seine Kosten anzuschaffen.

§. VII.

Damit der Frühverband um so schleuniger vor sich gehet, so hat man für gut befunden, folgende Ordnung einzuführen, wobey aber dennoch jeder Stabschirurgus seine Kranken untersuchen kann: der Stabschirurgus wählt sich nebst den die Inspektion habenden Bataillons- oder Oberchirurgen noch andere 8 oder 10 Chirurgen, oder eben so viel im Verbinden erfahrene Praktikanten aus, jedem weist er ein Krankenbett an, bey dem derselbe so lange zu verbleiben hat, bis der Stabschirurgus den Kranken untersucht, und ihm das angemessene Verbindmittel verordnet hat; wie sodann hernach jeder von diesen Chirurgen seinen angewiesenen Kranken nach der anbefohlenen Ordnung verbunden hat, so geht einer um den andern wieder zu anderen Krankenbeten. Gefährliche Kranke hingegen müssen vom Stabschirurgus selbst, oder vom Bataillonswundarzte verbunden werden. Diese Ordnung wird hauptsächlich in Kriegszeiten, wo es viele Verwundete giebt, sehr vortheilhaft

seyu.

von den Pflichten der Professoren und Stabschirurgen überhaupt. 7
seyn. Auf diese erstbeschriebene Art wird im Krankensale des zuerst aufan-
genden Stabschirurgus angefangen, und in den Krankensälen der andern
Stabschirurgen fortgeföhren. Vom Verbinden, von der Ordination,
und von Ausschneidung der Arzeneyen wird im 6ten Kapitel weitläufiger geredet.
Die Krankenbesuche und der Verband müssen zu den im Zorarium F
festgesetzten Stunden genau beobachtet werden. Damit aber der Menge des
chirurgischen Personals wegen keine verwirrende Unordnung entstehet, so müs-
sen die Praktikanten so eingetheilt werden, daß jeder sowohl der kommandie-
rende Stabschirurgus als auch die anderen eine bestimmte Anzahl von selb-
en in ihren Krankensälen haben.

§. VIII.

Alle 4 Stabschirurgen werden befugt seyn, jede auch die wichtigste Ope-
ration vorzunehmen. Wenn die Operation aber zum besseren Unterricht der
Chirurgen sich eben für den Operationskurs schickte, so müßte der Kranke
(wenn es nicht schon vorher geschehen ist) in den Krankensal des Professors von
den Operationen übertragen werden, alsdann nur wird sie derselbe verrichten.
Da aber jede wichtige Operation eine ernste Aufmerksamkeit erfordert, so muß
man, sie mag in was immer für einen Krankenzimmer vorkommen, bevor sie
unternommen wird, dem Oberstabschirurgus davon Nachricht geben: dieser
wird sich sodann über die Nothwendigkeit derselben mit den vier Stabschirur-
gen unterreden; wäre er hingegen anderer Geschäfte halber hieran verhin-
dert, so werden sich die Stabschirurgen untereinander berathschlagen: daß

Resultat hiervon muß alsdann in Ansehung der Operation in Erfüllung gebracht werden.

§. IX.

Derjenige Stabschirurgus, so die Operation zu unternehmen hat, muß allemal, wenn es andern die Zeit verstatet, und der Fall den Kunstgriff erheischt, eine kurze Erklärungsrede halten, bevor er zur Operation selbst schreitet: darinnen muß er den anwesenden Wundärzten die unvermeidliche Nothwendigkeit der Operation selbst; die vermittelst derselben zu erreichende Absicht; jede zu beobachtende Behutsamkeit; und endlich den Erfolg des Ausgangs vorlegen. Deshalben muß einer wie der andere Stabschirurgus eine solche Stunde wählen, wo alle Feldchirurgen vom Kurs zugegen seyn können.

§. X.

Se. Majestät haben vermög eines Dekrets vom 25ten April 1783 geordnet, jedem im Spital angestellten Stabschirurgus alljährlich 50 fl. zur Anschaffung und Reparatur der Instrumenten allergnädigst zu verwilligen. Aus dem ergiebt sich, daß sie ihre eigene Instrumenten haben müssen; daß ihnen nicht erlaubt ist, jene zu nehmen, die zum Institut der Schule gehören: diese dürfen nur im äußersten Nothfall oder damals, wo ein nicht gewöhnliches Geräthe, oder auch eine besondere Maschine nöthig wäre, zum Spitalgebrauch gezogen werden.

§. XI.

§. XI.

§. XI.

§. XI.

Eine sehr wichtige Operation, die bey den übrigen Kranken Abscheu und Schrecken erregen könnte, darf nie im Krankensale selbst unternommen werden: man muß sie im Gegentheil in einem besonderen zu dieser Absicht erbauten Nebenzimmer verrichten, wo sodann der Operirte in so lange zu verbleiben hat, bis er sich wieder im Stande befindet, in seinen vorigen Krankensal überlegt zu werden.

§. XII.

Wäre nach einer Amputation oder anderen chirurgischen Operation ein neuer Blutsturz zu besorgen, so hat der Stabschirurgus die Anstalt zu machen, daß ein oder zwey Chirurgen bey dem Kranken wachen: diese müssen ihm alsogleich, wenn sich ein Zufall ereignete, die Nachricht davon überbringen. Sollte aber die Furcht eines Blutsturzes gar groß seyn, so haben diese Unterchirurgen oder Praktikanten an den operirten Theil wechselweis einen Druck anzubringen, und zwar auf eine solche Art, daß eine Hand (wie bereits schon gesagt worden) nur durch eine halbe oder ganze Stund auf den Theil drücke, denn würde die Hand zu warm darauf, so könnte dadurch die Wirkung des Druckes gemindert werden. Würde eine Aderpresse (Tourniquet) erforderlich, so müssen schon die Stabschirurgen ihren Subalternen die Anleitung gegeben haben, wie sie selbe auf eine solche Art anlegen können, ohne daß der Kreislauf des Geblütes ganz und gar gehemmet wird, und die Theile absterben.

§. XIII.

Wenn die Stabschirurgen sowohl als der Stabsmedikus nur gradezu das anordnen, was den Kranken angemessen ist, so haben sie damit noch nicht alles abgethan: sie müssen auch insgesamt darauf sehen, daß die Bataillons-Ober- und Unterchirurgen alles angeordnete mit der größten Genauigkeit in Erfüllung bringen. Darum will es nöthig seyn, daß derjenige aus den Stabschirurgen, der die Taginspektion hat (da ohnehin alle Wundärzte denselben subordinirt sind) nicht nur allein in jenen Stunden, wo die anderen nicht gegenwärtig sind, auf der chirurgischen, sondern auch auf der medicinischen Seite nachsehe, ob die Chirurgen ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen. Sie werden auch hierauf um so mehr besorgt seyn, als sie ohne Entschuldigung jeden vorgehenden Fehler zu verantworten haben.

§. XIV.

Wenn der Verband zu Ende ist, so müssen die Stabschirurgen sich zur Sorge machen, einzuprägen, daß die inspektionirenden Chirurgen in ihren angewiesenen Zimmern verbleiben, und alles, was während dem Verbande ist ordinirt worden, gehörig verrichten: daß sie nämlich die angeordneten Blutlässe vornehmen, die vorgeschriebenen Arzneyen verabreichen, Bähungen, Kataplasmen, Einsalbungen u. d. g. in Anwendung bringen. Vorderist müssen sie daran seyn, daß sich die Unterchirurgen oder Praktikanten beym Ueberlassen der Lanzette bedienen, und nie mit dem sogenannten Schnäpper eine Ader öffnen. Alle andere Chirurgen und Praktikanten aber, so die Inspektion nicht haben, gehen

von den Pflichten der Professoren und Stabschirurgen überhaupt. II
gehen in die medicinische Krankensäle, und wohnen der Ordination des Pro-
fessors der Medicin bey. Die Ordnung während der Ordination kömmt so
wie die Arzneyenaustheilung im 6ten Kapitel vor.

§. XV.

Dem im Spital kommandirenden Stabschirurgus liegt das Geschäft ob,
sowohl die Bataillons-Ober- und Unterwundärzte, als auch die Praktikanten
in alle theils medicinische, theils chirurgische Krankensäle einzutheilen, aber auch
alle Monate so zu verändern, daß diejenigen, so ein oder zween Monate auf
der chirurgischen Seite waren, zur medicinischen, und so wechselweis von dieser
zu jener übergehen können.

§. XVI.

Obwohlen es die Pflicht des Stabschirurgus und Feldapothekendirek-
tors ist, die Apotheken und sonderheitlich das Laboratorium zu untersuchen,
so müssen dennoch auch die Professoren und der kommandirende Stabs-
chirurgus darauf sehen, daß sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arz-
neyen vom besten Bestande sind. Sie haben folglich von Zeit zu Zeit die Mix-
turen, Infusen, Dekokten zu versuchen, ob sie vorschriftmäßig zubereitet sind,
und alle dazu gehdrigen Ingredienzien enthalten. In dieser Hinsicht steht der
Apothekenprovisor mit seinen Gehilfen unter der Subordination der Professo-
ren und des kommandirenden Stabschirurgus. Wenn also die Apotheker
nur einen kleinen Fehltritt machen, und die Professoren entdecken ihn, so
werden sie sich bey Mäßigung desselben nur auf einen kleinen Verweis einschrän-

ken:

ken: wäre er hingegen von Betracht, so haben sie alsogleich eine schriftliche Anzeige an den Oberstabschirurgus zu machen.

§. XVII.

Nach geendigtem Frühverband sind die Stabschirurgen völlig frey, nur ihre Vorlesstunden müssen sie nach vorgeschriebener Ordnung halten; dann haben sie ihre Abendvisite noch zu machen. Indessen ist auch nöthig, daß ein jeder von ihnen Wechselsweis die Taginspektion hält. Dieser läßt sich an seinem Inspektionstag von den Ober- oder Unterwundärzten über alles das Nachricht ertheilen, was immer ausserordentliches im Spital vorgehet; er hat allemal, so oft ein neuer Kranker zuwächst, oder ein schon länger krank liegender mit ärgeren Zufällen befallen wird, in das Spital zu gehen. Auch ist es eine von seinen Pflichten, die Speisen und Getränke, bevor sie den Kranken mitgetheilt werden, zu untersuchen und zu kosten; öfters unter Tags, und wenn es nöthig wäre, auch bey der Nacht in den Krankensälen nachzusehen, ob die inspektionirenden Wundärzte und Krankenwärter ihrer Schuldigkeit nachkommen.

§. XVIII.

Wenn der Medikus in eine Krankheit verfiel, so müßte der kommandirende Stabschirurgus; oder wenn auch dieser Krankheits oder anderer vielen Geschäften wegen nicht könnte, ein anderer die Kranken des Medikus übernehmen, und in so lange die Ordination fortführen, bis ersterer wieder gesund und im Stande ist, die Gesundheitsforge seiner Kranken zu übernehmen. Wäre hingegen die Zahl der Internisten so groß, daß der Stabschirurgus, wel-

von den Pflichten der Professoren und Stabschirurgen überhaupt. 13

cher selbe besorgt, zu wenig Zeit hätte, seine Externisten dabey zu besorgen, so hat ein anderer Stabschirurgus indessen diese Kranke zur Heilung zu übernehmen. Es mag ein Stabschirurgus oder der Medikus erkranken, so ist vorauszusetzen, daß es sowohl demjenigen, der die Stelle des Erkrankten vertreten muß, als auch dem Oberstabschirurgus werde gemeldet werden.

§. XIX.

Wenn von den für die Krankensäle nöthigen Requisiten etwas abgängig wäre, so haben sich die Professoren an den kommandirenden Stabschirurgus zu wenden. Wären aber alsdann dergley Requisiten auch diesem abgängig, so wird er bey Zeiten dem Oberstabschirurgus die Anzeige machen.

§. XX.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der kommandirende Stabschirurgus wegen dringenden Geschäften, oder auch wegen Krankheitszuständen verhindert würde, seinen Diensten vorzustehen, so wird einer von den Stabschirurgen Professoren die Dienste des kommandirenden inzwischen verrichten: er hat nämlich nicht nur dessen Kranke, sondern auch die Sorge fürs ganze chirurgische Personale auf sich zu nehmen, die Rational- und Konduktliste der Praktikanten so, wie die Krankenrapporte an den Oberstabschirurgus einzureichen, und mit einem Wort alles das der nämlichen Ordnung gemäß zu befolgen, wie es dem kommandirenden Stabschirurgus im nächstfolgenden Kapitel vorgeschrieben ist.

§.

§. XXI.

§. XXI.

Ob schon kommandirende Officiere im Spital sind, welche die Aufsicht über die Spitalsökonomie führen, so müssen dennoch auch die Stabschirurgen darauf sehen, daß nichts Ueberflüssiges angeordnet, und vorgeschrieben werde, die Kranken aber dennoch das nöthige bekommen, was ihnen sowohl an Speis als Getränk zuträglich seyn kann. Hauptsächlich müssen sie ein scharfes Augenmerk auf Praktikanten und Krankenwärter richten, damit nicht diese den armen Kranken dasjenige entziehen, was ihnen zukömmt, und angeordnet worden ist. Eben so genau haben sie darauf zu sehen, daß den Kranken von diesen Individuen keine solche Speisen und Getränke heimlich zugesteckt werden, die ihnen nicht angeordnet worden, oder vielleicht gar schädlich wären.

§. XXII.

Ueberhaupt werden alle Chirurgen sorgen, daß die Krankenwärter ihre Schuldigkeit gegen die Kranken genau befolgen; daß sie mit ihnen auf eine gute Art und liebvoll umgehen; daß sie sowohl die Betten als Zimmer beständig rein und sauber halten; daß sie die Leibschüsseln, Leibstühle, Blutschaalen, Exter- und Spuckgefäße immer reinigen, um zu verhüten, daß die Luft durch die faulen Ausdünfte nicht verderben wird. Wenn die Krankenwärter wider ihre Pflicht fehlen, so werden es die Wundärzte dem im Spital kommandirten Officier, oder auch den Unterofficiere anzeigeln, damit sie durch diese zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Die fernere Pflichtleistungen der Krankenwärter kömmt im 9ten Kapitel vor.

§. XXIII.

§. XXIII.

So oft ein gefährlicher Kranker (er mag mit einem innerlichen oder äußerlichen Uebel behaftet seyn) in dem Spital zuwächst, oder erst in demselben ärgerere Zufälle überkömmt, so muß derjenige, der den Kranken in der Kur hat, oder auch ein inspektionirender Bataillonschirurgus allogleich den Priester des Spitals rufen lassen, damit dieser den gefährlichen Kranken nach Religionsgebräuchen mit den H. Sakramenten versehen, und ihm den nöthigen christlichen Beystand leiste.

§. XXIV.

Den Stabschirurgen liegt es ob, darauf zu sehen, daß ihre subordinirte Chirurgen an Sonn- und Festtügen die H. Messe hören, auch daß sie in der Kirche jene Ehrfurcht äusseren, die einem Gott geweihten Orte gebührt — Wenn Franke Weiber im Spital sind, die einen Verband oder andere chirurgische Hilfe nöthig hätten, so haben die Stabschirurgen nicht zu gestatten, daß die subordinirten Wundärzte bey einer solchen Gelegenheit ärgerliche Zotten reissen, oder andere ungebührliche Worte führen, die ein gesittetes Ohr beleidigen; sie haben vielmehr darauf zu sehen, daß die beste Eingezogenheit gehandhabt wird, widrigenfalls haben diese Leute zu befürchten, daß sie zur schärfesten Strafe gezogen werden.

§. XXV.

Wenn ein Verwundeter in das Spital gebracht wird, er mag nun die Wunde zufälliger Weise, oder von seinem Kameraden, oder von Civilisten überkom-

men haben, so wird jener Stabschirurgus, der den Kranken unter seiner Obforge erhält, alsogleich den Wundbericht verfertigen: hier wird er den Namen des Blessirten, des Regiments, der Kompagnie bemerken, und den Zustand der Verwundung, wie er gegenwärtig ist, genau angeben: ob die Verletzung nämlich heilbar, gefährlich, oder tödtlich seye. Bey Abfassung eines solchen Wundberichtes hat man inzwischen allemal die Hauptabsicht dahin zu richten, daß dem Thäter das Verbrechen nicht in größerer Last aufgebürdet werden kann. Dieser Bericht wird dem Officier des Spitals übergeben, der alsdann bey der Gelegenheit, wo er dem Generalkommando den Krankenrapport einreicht, solchen dahin übermacht. Sollte hingegen der Verwundete sterben, so wird auf die nämliche Weise ein zweyter Bericht abgefaßt, der aber damals von zween Stabschirurgen unterzeichnet seyn muß. Hiebey ist zu bemerken, daß in demselben die Wunde in kurzem beschrieben wird, ob der Tod unmittelbar der Wunde zuzueignen sey; ob er von anderen von der Wunde unabhängigen Ursachen seye befördert; oder ob er vielleicht aus einem Erzeß, den der Kranke begieng, seye veranlaßt worden.

§. XXVI.

Es ist vermög eines hofkriegsräthl. Dekretes von 31. December 1782. nicht gestattet, daß die bürgerlichen Todtenbeschauer (wie es vormals war) die im Spital verstorbenen besichtigen. In dem einzigen Falle, wo ein Soldat nach einer von einem Civilisten gemachten Beschädigung gestorben ist, wird man die bürgerliche Beschau zulassen, der Officier des Spitals wird alsdenn durch sei-

von den Pflichten der Professoren und Stabschirurgen überhaupt. 17

ne Untergebenen diejenigen, denen es obliegt, dem bürgerlichen Gericht über den Wundenbefund den Bericht zu erstatten, benachrichtigen lassen. Im Gegentheil aber werden, wenn ein Soldat eine Civilperson verwundet, und von Seite des bürgerlichen Gerichts die Meldung geschieht, zwey Feldchirurgen den Verwundeten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Bericht ertheilen.

§. XXVII.

Wenn ein bey Rauffereyen gefährlich Verwundeter in das Spital gebracht wird, so muß alsogleich der Stabschirurgus, in dessen Zimmer der Verwundete kömmt, oder derjenige von ihnen, der die Taginspektion hat, einen schriftlichen Bericht für den Oberstabschirurgus verfertigen, und durch einen Praktikanten überschieken.

§. XXVIII.

Aus diesen bisher beschriebenen §§. erhellet, daß verschiedene Wundärzte im Spital angestellt sind. Die ersten sind die Stabschirurgen; diesen folgt der Prosektor; hernach kommen die Bataillonschirurgen; Divisionschirurgen; Oberchirurgen, oder die ältesten Unterchirurgen; die Praktikanten mit Gehalt; und endlich jene, die ohne Gehalt sind, und sich von eigenem unterhalten. — Da die Stabschirurgen von allen diesen Individuen Vorgesetzte sind, so müssen sie Sorge tragen, daß alles, was in den nachfolgenden Kapiteln befohlen wird, auß genaueste befolgt werde. — Wenn ein subordinirter Chirurgus auf was immer für eine Art wider die vorgeschriebene Ord-

nung der Instruktion fehlt, so wird der Oberstabschirurgus keine Entschuldigung gelten lassen, weil auch er beym **Monarchen** und Hofkriegsrath alles, was die Spitalordnung und Behandlung der Kranken angehet, zu verantworten hat.

§. XXIX.

Wenn ein Jahr zu Ende gehet, so müssen die Stabschirurgen die wichtigsten Beobachtungen, die sie das Jahr über gesammelt haben, treu aufgezeichnet dem Oberstabschirurgus einreichen; dieser wird sie im Archiv der Schule aufbewahren, und wenn so viele deysammen sind, als ein Band erfordert, zum Drucke besördern. Hier können auch andere medicinischchirurgische Abhandlungen eingeschalten werden, wenn die Stabschirurgen oder auch andere Armeeschirurgen welche abgefasst haben.